

- www.ecoda.de



ecoda
GmbH & Co. KG
Niederlassung:
Dortmund
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 58695691
Fax 0231 5869-9519
folda@ecoda.de
www.ecoda.de

- **Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II)**
im Zusammenhang mit der Planung einer PV-Freiflächenanlage auf dem Gebiet der Kreisstadt Euskirchen (Ortsteil Wüschheim)

ANGEPASSTE VERSION – STAND NOVEMBER 2021

Bearbeiter:innen:

Dr. Leonie Folda, M.Sc. Biologie
Dr. Michael Quest, Dipl. Landschaftsökologe
Dr. Frank Bergen, Dipl.-Biol.

Aktuelle Fassung vom 23. November 2021
auf der Basis der Fassung vom 04. November 2021

Auftraggeberin:

ABO Wind AG
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

Fon 0611 / 267 65-0
Fax 0611 / 267 65-599

Niederlassung Dortmund:

ABO Wind AG
Hauert 14
44227 Dortmund

Fon 0231 / 983 407 11
Fax 0231 / 983 407 19

Auftragnehmerin:

ecoda GmbH & Co. KG
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 / 5869-5690
Fax 0231 / 5869-9519

ecoda GmbH & Co. KG / Sitz der Gesellschaft: Dortmund / Amtsgericht Dortmund HR-A 18994
Steuernummer: 315 / 5804 / 1074
USt-IdNr.: DE331588765

persönlich haftende Gesellschafterin: ecoda Verwaltungsgesellschaft mbH /
Amtsgericht Dortmund HR-B 31820 / Geschäftsführung: Dr. Frank Bergen und Johannes Fritz

Inhaltsverzeichnis

Seite

Kartenverzeichnis	
Tabellenverzeichnis	
1 Einleitung.....	01
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	01
1.2 Gesetzliche Grundlagen.....	02
1.3 Methodisches Vorgehen.....	03
2 Merkmale des Vorhabens.....	05
2.1 Allgemeine Darstellung von PV-Freiflächenanlagen.....	05
2.2 Generell mögliche Wirkfaktoren von PV-Freiflächenanlagen	06
3 Merkmale des Untersuchungsraums	11
4 Vorkommen von Brut- und Gastvögeln im Untersuchungsraum	12
4.1 Methodisches Vorgehen bei der Erfassung von Brut- und Gastvögeln.....	12
4.2 Darstellung und Bewertung der Ergebnisse der Brut- und Gastvogelerfassung	12
5 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	26
5.1 Vogelarten	26
5.2 Weitere planungsrelevante Arten.....	31
6 Gutachterliches Fazit.....	32
Abschlussklärung und Hinweise	
Literaturverzeichnis	
Anhang	

Kartenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 1:</u>	
Karte 1.1:	Lage des Plangebiets für die PV-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf dem Gebiet des Ortsteils Wüschheim im Kreis Euskirchen 04
<u>Kapitel 4:</u>	
Karte 4.1:	Ergebnisse der Brut- und Gastvogelerfassung im Jahr 2021 – Brutreviere 24
Karte 4.2:	Ergebnisse der Brut- und Gastvogelerfassung im Jahr 2021 - Flugwege der planungsrelevanten Brut- und Gastvögel..... 25

Tabellenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 2:</u>	
Tabelle 2.1:	Generelle Wirkfaktoren bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007) 07
<u>Kapitel 4:</u>	
Tabelle 4.1:	Übersicht über die Termine der Begehungen im Jahr 2021..... 12
Tabelle 4.2:	Liste der während der sechs Geländebegehungen im Jahr 2021 registrierten Vogelarten (mit Angaben zur Einordnung in der EU-Vogelschutzrichtlinie, zum Schutzstatus, zur Gefährdungskategorie der Roten Liste NRW sowie zum Status im UR ₅₀₀)..... 13
Tabelle 4.3:	Artspezifische Bedeutung des Untersuchungsraums als Brut- und Nahrungshabitat für während der Brutzeit registrierte planungsrelevante Vogelarten (unter Nennung des Status im UR ₅₀₀ und bedeutender Teilbereiche des UR ₅₀₀) 15
<u>Kapitel 5:</u>	
Tabelle 5.1:	Brut- und Nestlingszeiträume von Rebhuhn und Feldlerche (in Anlehnung an LANUV 2021) 28

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass des vorliegenden Fachbeitrags zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) ist die Planung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf dem Gebiet der Kreisstadt Euskirchen (Ortsteil Wüschheim). Das 9,62 ha umfassende Plangebiet setzt sich aus neun Flurstücken westlich entlang der Bahntrasse Eifelstrecke RB 22 und östlich entlang der Landesstraße L 194 zusammen (vgl. Karte 1.1).

Im Zusammenhang mit der Planung ist auch das Artenschutzrecht, d. h. die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten entsprechend § 44 BNatSchG, zu beachten. Daher wurde in einem ersten Schritt, entsprechend der in NRW gültigen Vorgaben und Vorschriften (v. a. der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (MULNV 2016)), ein Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP I) für die Planung erstellt (ecoda 2021). Die wesentlichen Ergebnisse des Fachbeitrags zur ASP I lassen sich wie folgt zusammenfassen (vgl. ecoda 2021):

- Da sich die Potentialflächen im Offenland befinden und im Rahmen der Herstellung der Bauflächen potentiell geeignete Bruthabitate von sechs planungsrelevanten Offenlandarten betroffen sein können, wird eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) für die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf möglicherweise in relevanter Weise betroffene Brut- und Gastvögel während der Brutzeit für erforderlich gehalten.
Demgegenüber liegen keine ernstzunehmenden Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Rastvogelarten aus dem Umfeld des Plangebiets (bis 500 m) vor. Aufgrund der geringen Ausdehnung des Offenlandbereichs, der von Siedlungsflächen, der Bahntrasse, des Forschungs- und Entwicklungszentrum sowie der Baumallee und Gehölzbeständen umgeben wird, besitzt dieser auch keine relevante Habitateignung für planungsrelevante Rastvögel. Eine vertiefende Prüfung in Bezug auf Rastvögel ist daher nicht erforderlich.
- Anhand der vorliegenden Daten und des Habitatpotentials des Plangebiets sowie durch die Einhaltung einer Vermeidungsmaßnahme (temporäre Schutzzäune an der öst- und südlichen Plangebietsgrenze) ist die Durchführung einer Vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) weder für weitere planungsrelevante Tiergruppen (z. B. Fledermäuse, Amphibien, Reptilien) noch für planungsrelevante Pflanzenarten erforderlich.

Die vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) kann somit auf möglicherweise in relevanter Weise betroffene Brut- und Gastvögel während der Brutzeit beschränkt bleiben. Vor diesem Hintergrund werden im vorliegenden Fachbeitrag

- die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bzgl. der Brut- und Gastvögel während der Brutzeit unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen abschließend prognostiziert und bewertet und
- gegebenenfalls die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Der vorliegende Fachbeitrag soll der Genehmigungsbehörde als Beurteilungsgrundlage zur Durchführung der vertiefenden Artenschutzprüfung dienen.

Auftraggeberin des vorliegenden Fachbeitrags zur ASP II ist die ABO WIND AG aus Wiesbaden, Niederlassung Dortmund.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die in Bezug auf den besonderen Artenschutz relevanten Verbotstatbestände finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG. Demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Danach liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Bei Eingriffsvorhaben gelten diese Verbote lediglich für alle FFH-Anhang I-Arten und für alle europäischen Vogelarten. Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ist lediglich der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe relevant.

Die Definition, welche Arten als besonders bzw. streng geschützt anzusehen sind, ergibt sich aus den Begriffserläuterungen des § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG. Demnach gelten alle europäischen Vogelarten als besonders geschützt und unterliegen so dem besonderen Artenschutz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Für die Planungspraxis ergibt sich daraus jedoch das Problem, dass die aus Art. 5 VS-RL resultierenden Verbote auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ gelten. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der planungsrelevanten Arten getroffen (vgl. Kiel 2015, MKLUNV 2017). Eine artspezifische Berücksichtigung der „nur“ besonders geschützten Arten wird in der Planungspraxis (vgl. KIEL 2015, vgl. KIEL 2016) für nicht praktikabel gehalten, da es sich dabei in NRW um etwa 800 Arten handelt. KIEL weist daraufhin, dass diese Arten über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz in der Eingriffsregelung behandelt werden. Die darunterfallenden Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Auch ist grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten (vgl. KIEL 2007).

1.3 Methodisches Vorgehen

Um eine ausreichende Grundlage für die Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Brut- und Gastvögel während der Brutzeit zu erhalten, wurde im Jahr 2021 - neben der im Rahmen des Fachbeitrags zur ASP I bereits durchgeführten Datenrecherche -

- das Habitatpotenzial des Plangebiets anhand seiner Biotopausstattung erfasst. Hierfür wurde das Plangebiet sowie - soweit zugänglich - dessen näheres Umfeld begangen und die vorhandenen Biotoptypen erfasst (vgl. Kapitel 3 sowie Fotodokumentation in Anhang II).
- eine Brut- und Gastvogelerfassung im Umfeld des Plangebiets (bis zu 500 m; Untersuchungsräume = UR₂₅₀/UR₅₀₀) durchgeführt (vgl. Kapitel 4).

Da eine baubedingte Verletzung / Tötung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für planungsrelevante Amphibien- (Springfrosch, Kreuz-, Knoblauch-, Wechsel- und Geburtshelferkröte) sowie Reptilien-Arten (Mauer- und Zauneidechse) im Vorfeld durch das Umsetzen der in der ASP I genannten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. ECODA 2021; temporäre Errichtung von Schutzzäunen entlang der südlichen und östlichen Plangebietsgrenze) vermieden werden kann, kann von weiteren Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Kontrolle der Bauflächen vor Beginn der Bauarbeiten, ökologische Baubegleitung) abgesehen werden und auch die Durchführung einer weiteren vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) ist nicht erforderlich. Daher werden die planungsrelevanten Amphibien- sowie Reptilien-Arten in der folgenden Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens nicht weiter berücksichtigt.

Auftraggeberin: ABO Wind AG

● **Karte 1.1**

Lage des Plangebiets für die PV-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf dem Gebiet des Ortsteils Wüschheim im Kreis Euskirchen

Planung



Untersuchsräume um die Potentialfläche

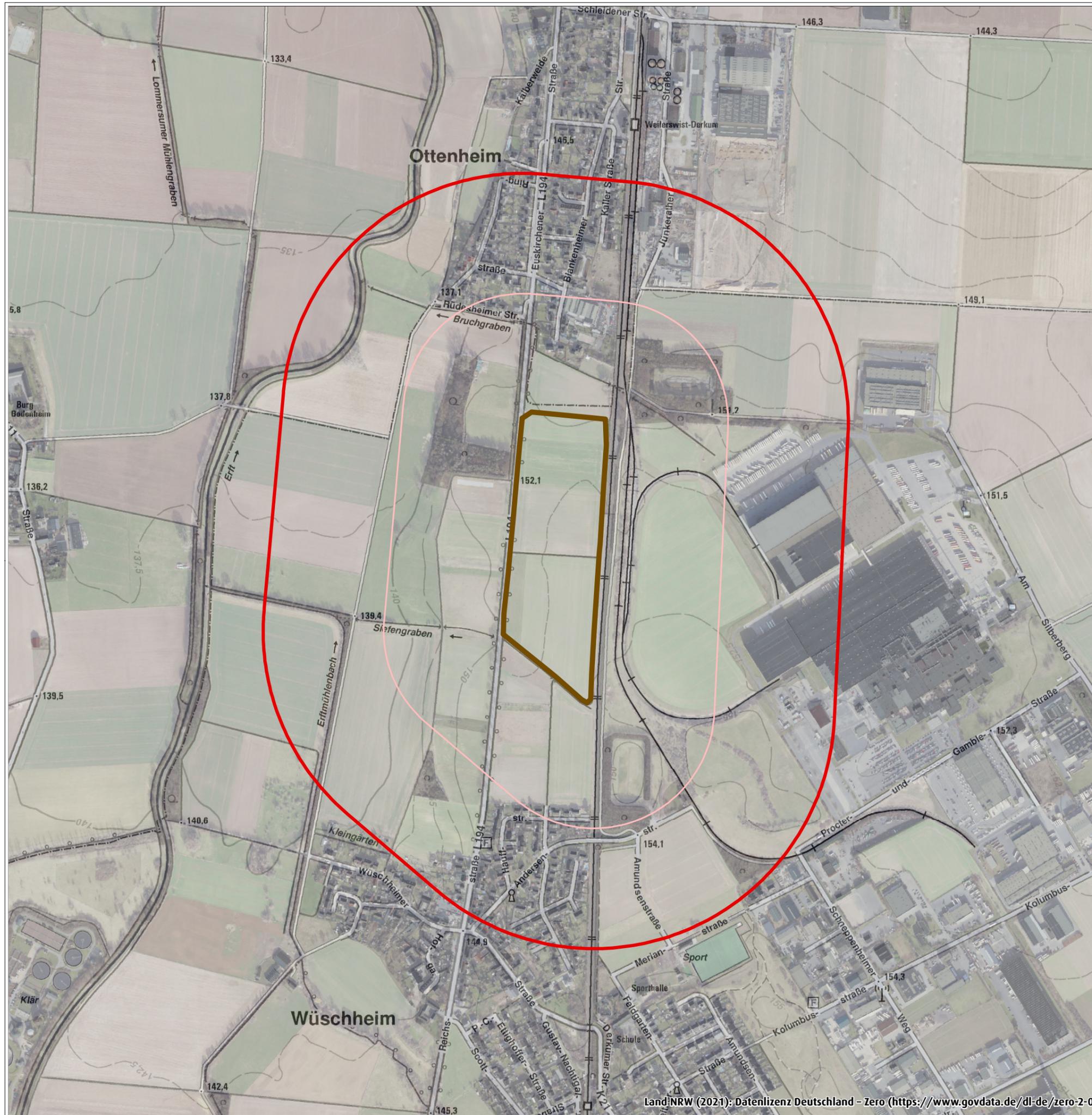


● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1:25.000 (NW DTK25) sowie des Digitalen Luftbilds (NW DOP)

Bearbeiterin: Dr. Leonie Folda, 22. September 2021

0 400 m

Maßstab 1:8.000 @ DIN A3



2 Merkmale des Vorhabens

Das Plangebiet für die PV-Freiflächenanlage befindet sich auf nahezu ausschließlich intensiv genutzten Ackerflächen im Offenland. Derzeit bestehen eine überwiegend ackerbauliche Vornutzung sowie ausschließlich Offenlandlebensräume. Eingriffe in Gehölze sind nach dem derzeitigen Planungsstand nicht vorgesehen. Somit wird eine Umwandlung des Plangebiets von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen in extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage erwartet. Konkrete Informationen (z. B. zum Typ, zur Anzahl und zur Lage der Module) zum Solarpark Wüschheim liegen zurzeit noch nicht vor. Daher erfolgt im Folgenden zunächst eine allgemeine Darstellung von PV-Freiflächenanlagen und eine Beschreibung der grundsätzlich möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren von PV-Freiflächenanlagen.

2.1 Allgemeine Darstellung von PV-Freiflächenanlagen

Die Solarmodule von PV-Freiflächenanlagen werden meist im Winkel von 30 ° auf Trägergestelle (in der Regel aus Metall) in einer Reihe montiert. Um Verschattungen der hinteren Module zu vermeiden, ist ein ausreichend großer Abstand zwischen den Modulreihen einzuhalten. Da die Verschattung von der Höhe der Module abhängt, gilt die zwei bis dreifache Modulhöhe als Anhaltspunkt für den Abstand zwischen den Gestellreihen. In Süddeutschland ist aufgrund des höheren Sonnenstandes ein etwas geringerer Reihenabstand möglich als in Norddeutschland (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

Bei Anlagen in Ost-West-Ausrichtung kommt es aufgrund der dachartigen Anordnung nicht mehr zur gegenseitigen Verschattung der Module, wodurch mehr als 70 % der Fläche mit Modulen überstellt werden können. Großflächige Modulenanordnungen mit einer Überstellung der Freifläche von 70 % und mehr führen jedoch zu einer Reihe ökologisch nachteiliger Veränderungen (z. B. höherer Anteil an Verschattung und Austrocknung; vgl. DEMUTH et al. 2019).

Diese ökologisch negativen Auswirkungen entfallen bei der geplanten PV-Freiflächenanlage, da eine Süd-Ausrichtung mit einem Winkel von 25 ° zur Sonne und einem deutlich geringeren überstellten Flächenanteil erfolgt. Im konkreten Fall ist die Errichtung und der Betrieb einer PV-FFA mit einer installierten Leistung von 10.526 kWp auf einer Fläche von ca. 9,62 ha geplant. Die PV-FFA soll mit reihig angeordneten einzelnen Solarmodulen auf einer geeigneten Metallkonstruktion errichtet werden. Die Tragkonstruktion wird aus Metall-Rammprofilen gefertigt, die ca. 1,2 bis 2,4 m in den Boden gerammt werden. Die aufgestellten Modultische haben Reihenabstände von 3,0 bis 3,6 m. Die maximale Modulhöhe wird auf 3,0 m festgesetzt, die Unterkante der Solarmodule bei 0,8 m. Demnach wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt, dies entspricht der zu überbaubaren Fläche mit den Photovoltaik-Modulen (ca. 50,4 %). Gleichzeitig wird dies durch einen ausreichenden Abstand zwischen den Modulen (4,0 bis 5,0 m) und einem ca. 15,0 m breiten Freiraum zwischen Modulfeld und Bahntrasse gewährleistet. Das Vorhaben unterschreitet damit den Gesamtversiegelungsgrad von 5 % (Vgl. VORENTWURF: BEGRÜNDUNG zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 - OT Wüschheim; November 2021).

Für Anlagen in Reihenaufstellung werden meist eingerammte Stahlprofile (Rammtiefe 1,4 bis 1,9 m) oder Erdschraubanker aus verzinktem Stahl (bis 1,6 m Tiefe) sowie Streifenfundamente aus Fertigbetonteilen benutzt. Dafür sind keine aufwändigen Bodenaushubarbeiten und Betonfundamentierungen notwendig. Der Versiegelungsquotient im Bereich der Fundamente ist, abhängig von der Bauweise der Module, mit unter 5 % eher geringfügig (vgl. HERDEN et al. 2009).

Die Verlegung der Verbindungskabel zu den Transformatoren erfolgt in der Regel unterirdisch. Gründe hierfür sind Sicherheitsaspekte, die Kühlung der Kabel sowie eine einfachere Pflege des Vegetationsbestandes. Für unbefahrene Flächen beträgt die Verlegungstiefe der Kabel ca. 60 cm, bei befahrbaren Flächen 80 cm. Die Kabel werden in einer Ebene nebeneinander verlegt. Die Anzahl der Kabel und ihr Abstand untereinander variieren nach Anlagengröße und der Strombelastbarkeit. Daraus resultiert die Breite des Kabelgrabens und der Umfang der Bodenaushubarbeiten. Der Bodenaushub wird zum großen Teil zur Abdeckung wiederverwendet. Die Lage des nächsten Einspeisepunkts zur Anbindung der PV-Freiflächenanlage ans öffentliche Stromnetz beeinflusst ggf. weitere notwendige Erdarbeiten im näheren Umfeld (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

Das Ausmaß der Erdarbeiten bestimmt letztlich auch die Beeinträchtigung des Bodens (Zerstörung des gewachsenen Bodengefüges), der bestehenden Bodenfauna und der vor Ort vorkommenden Pflanzen (ein- und mehrjährige).

2.2 Generell mögliche Wirkfaktoren von PV-Freiflächenanlagen

Nach DEMUTH et al. (2019) ist es von drei wechselseitigen Faktoren abhängig, ob und wie sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf die Schutzgüter des Naturschutzes auswirken:

- ⇒ Intensität und Art der Vornutzung als Acker, Grünland, Konversionsfläche (z. B. Truppenübungsplätze, Industriebrachen) sowie der Versiegelungsgrad nehmen Einfluss auf die ursprüngliche Artenkonstellation.
- ⇒ Anhand des ökologischen Ausgangszustands der Fläche ist eine Bewertung hinsichtlich des naturschutzfachlichen Wertes möglich.
- ⇒ Durch die bauliche Ausführung der PV-Freiflächenanlage (z. B. Schutz bereits vorhandener Brut- und Niststätten, Querungshilfen und Migrationskorridore, Schaffung neuer Brutmöglichkeiten) wird die Habitatstruktur gestaltet.

Die bei PV-Freiflächenanlagen möglichen bau- bzw. rückbau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren sind in Tabelle 2.1 aufgeführt.

Tabelle 2.1: Generelle Wirkfaktoren bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007)

Wirkfaktoren	baubedingt/ rückbaubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt/ wartungsbedingt
Flächenumwandlung, -inanspruchnahme	x	x	
Bodenversiegelung	(x)	x	
Bodenverdichtung	x		
Fortsetzung von Tabelle 2.1:			
Bodenabtrag, -erosion	x	x	
Schadstoffemissionen	x	(x)	x
Lärmemissionen	x		x
Lichtemissionen		x	x
Erschütterungen	x		(x)
Zerschneidung		x	
Verschattung, Austrocknung		x	
Aufheizung der Module		x	x
Elektromagnetische Spannungen			x
visuelle Wirkung der Anlage		x	
Bewirtschaftung (Wartung/Mahd/Beweidung)			x

Erläuterungen zu Tabelle 2.1:

x: Wirkfaktor zutreffend

(x): Wirkfaktor eingeschränkt oder geringfügig zutreffend

2.2.1 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

Wie in Kapitel 2.1 bereits erläutert, ist ein gewisses Maß an Erdarbeiten unvermeidbar, wodurch die bestehende Bodenfauna und vor Ort vorkommenden Pflanzen beeinträchtigt werden. Durch Versiegelung bzw. Teilversiegelung im Bereich von Zufahrtswegen, Stellplätzen, ggf. Betriebsgebäuden und angrenzender Lagerflächen verliert der Boden zudem seine Funktion als Lebensraum für Flora und Fauna sowie als Grundwasserspender und -filter. Nach Fertigstellung ist eine kurzfristige Wiederbesiedelung durch Flora und Fauna auf nicht dauerhaft versiegelten Flächen möglich (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

Das Befahren der Baustellen mit Baufahrzeugen sowie die Bautätigkeiten führen über Lärmimmissionen und optischen Störungen zu einer Beunruhigung des Umfeldes während der gesamten Bauphase sowie zu lokalen Bodenverdichtungen. Die Auswirkungen sind dabei abhängig von der jeweiligen Tätigkeit und Entfernung. Es besteht grundsätzlich ein geringes Risiko, dass Tiere durch Baufahrzeuge zu Tode kommen. Das Risiko der baubedingten Verletzung / Tötung von Individuen ist insbesondere gegeben, wenn sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich von Bauflächen befinden (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

Die anlagebedingte Überschattung des Bodens kann zu geringen/mikrostrukturellen/lokalen o.ä. Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes und der Vegetation durch ablaufendes Regenwasser an den Modulkanten führen. Dabei beeinflussen Anlagentyp, Höhe und Größe der Moduleinheiten sowie Bodenart und Neigung des Geländes die Intensität dieser Prozesse (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Arten, die strukturarme Lebensräume bevorzugen, können durch die baulichen Veränderungen verdrängt werden. Im Allgemeinen gilt das auch für Brutvögel. Grundsätzlich dürften andere Brutvogelarten aber von der Habitatveränderung profitieren. Beispielsweise nutzen Mäusebussard und Turmfalken, aber auch Kleinvögel wie z. B. der Hausrotschwanz, die Zäune und Module von PV-Freiflächenanlagen als Ansitzwarten. Zudem bieten PV-Freiflächenanlagen aufgrund der extensiven Nutzungsweise gute Lebensraumbedingungen für Kleinsäuger und Insekten und liefern so ein gutes Nahrungsangebot für viele Brutvogelarten.

Des Weiteren können Lichtreflexe, Spiegelungen und die Polarisation des reflektierten Lichtes zu anlagebedingten Irritationen von Vögeln und Insekten führen (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Durch die Verwendung von modernen, matten und reflexionsarmen Moduloberflächen sowie optimierte Modulausrichtung und Anstellwinkel können potenziell störende Blendwirkungen durch Reflexionen oder Spiegelungen vermindert bzw. vermieden werden (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2014; ZENTRUM FÜR SONNENENERGIE- UND WASSERSTOFF-FORSCHUNG BADEN-WÜRTTEMBERG 2019).

Ist die Errichtung eines Schutzzaunes vonnöten, kann dies zu Flächenentzug, Barrierewirkung sowie der Zerschneidung von Landschaftselementen und damit einer dauerhaften Störung führen (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Gleichzeitig entfallen jedoch weitgehend anthropogene Störungen, da die Anlagen nur für gelegentliche Pflege- und Wartungsarbeiten betreten werden (vgl. PESCHEL et al. 2019). Im Regelfall erhitzen sich die Module auf Temperaturen bis 50°C auf und erreichen damit ähnlich hohe Temperaturen wie Asphaltstraßen bei Außentemperaturen von 25°C, während die Aluminiumhalteprofile im Allgemeinen etwa 30°C erreichen. Bei Sonnenschein können zeitweise Temperaturen von über 60°C an der Moduloberfläche auftreten (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

2.2.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Von PV-Freiflächenanlagen können stoffliche Emissionen (Auswaschung von Zinkionen aus verzinktem Stahl) ausgehen, wodurch in der Regel jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt erfolgt. Aufgrund der schmutzabweisenden Eigenschaften der Moduloberflächen und der üblichen Modulneigung ist eine weitgehende Selbstreinigung durch Niederschlag gegeben und die Wartung der PV-Freiflächenanlagen kann an zwei Kontrollen pro Jahr durchgeführt werden. Während der Wartung kann es zu einer temporären Stör- und Scheuchwirkung kommen, die jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

Die Solarmodule und Wechselrichter erzeugen schwache elektrische und magnetische Felder, wobei eingebaute Metallgehäuse an Wechselrichter und Wechselspannungsleitungen eine abschirmende Wirkung aufweisen. Die erzeugten Gleichfelder sind nur sehr nahe (bis 10 cm) an den Modulen messbar und nach etwa 50 cm Entfernung bereits deutlich kleiner als das natürliche Magnetfeld, während die Stärke der erzeugten Wechselfelder abhängig von der jeweiligen Sonneneinstrahlung ist. Aufgrund der geringen Feldstärke geht von den PV-Freiflächenanlagen hingegen keine umweltrelevante Wirkung aus.

Bei voller Leistung (Sonnenschein) kann es zeitweise zu einer Erhitzung der Moduloberflächen auf bis zu 60°C kommen. Aufgrund der besseren Hinterlüftung als bei „dachparallelen“ Anlagen betrifft die Temperaturerhöhung jedoch nur den direkten Nahbereich der Module (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Module, die mit einem Wirkungsgrad um 18% Sonnenenergie in elektrische Energie umwandeln und zusätzlich einen kleinen Teil der Einstrahlung über Reflexion zurückwerfen, erzeugen (lokal) so viel Wärme wie eine Oberfläche mit ca. 20% Albedo (Reflexionsgrad). Somit erzeugen sie ähnlich viel Wärme wie eine Wiesenfläche ($\leq 20\%$ Albedo) und teilweise weniger als Ackerflächen (15 bis 25% Albedo) (Vgl. FRAUNHOFER ISE 2021).

Nach DEMUTH et al. (2019) muss gemäß EEG 2017 (§ 37, Abs. 1, Nr. 3. i) eine Umwandlung der Standorte von PV-Freiflächenanlagen von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen in extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen erfolgen, was aufgrund der eingeschränkten Bewirtschaftbarkeit im Regelfall zu extensiven Nutzungsformen mit ein- bis zweimaliger Mahd oder extensiver Beweidung mit angemessener Tier-Besatzdichte (etwa durch Schafe) führt. Dabei ist zur Förderung von Bodenbrütern die Vegetation kurz zu halten (BADELDT et al. 2020). Bei der Pflege der Flächen stellen der Mahdzeitpunkt und -art entscheidende Faktoren hinsichtlich eines Tötungsrisikos, vorhandener Rückzugsmöglichkeiten sowie des Nahrungsangebots und der Samenverbreitung ansässiger Pflanzenarten dar (DEMUTH et al. 2019). Ein optimierter Mahd-Zeitpunkt oder Besatzdichte von Beweidungstieren führt zu einer Verbesserung der Biodiversität und Lebensraum-Qualität im Vergleich zur vorherigen intensiv bewirtschafteten Ackerfläche (DEMUTH et al. 2019). Das Mahd- oder Beweidungskonzept ist dabei an die Brutzeit und Ansprüche der Offenlandarten anzupassen (TRÖLTZSCH & NEULING 2013).

Für eine prinzipielle Aufwertung oder Eignung der PV-Freiflächenanlagen für bodenbrütenden Offenlandarten spricht, dass zahlreiche Gefährdungsfaktoren der intensiv genutzten Agrarlandschaft für diese Arten auf den PV-Freiflächenanlagen minimiert werden bzw. vermindert wirken (KNE 2021). Die typischen Effekte aus der Landwirtschaft bedingt durch Düngung und Pestizideinsatz entfallen in der Regel (vgl. PESCHEL et al. 2019). Weiterhin entfällt die intensive und häufige Bodenbearbeitung während der Brutsaison, was häufig zu Brutverlusten führt (KNE 2021), wodurch die Lebensbedingungen für viele Brut- und Gastvogelarten deutlich verbessert werden.

Durch die Umwandlung der PV-Freiflächenanlagen von intensiv genutzter Agrarlandschaft in extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen treten relevante Auswirkungen auf Brut- und Gastvögel während der Brutzeit i. d. R. betriebsbedingt nicht auf. Eine Beurteilung der Auswirkungen ist jedoch art- und einzelfallspezifisch aufgrund der unterschiedlichen Habitatansprüche der Arten vorzunehmen (KNE 2021). Dabei ist der Ausgangszustand der Vorhabenfläche, die Gestaltung der Anlagen im Einzelfall und die Habitatqualität des Umfeldes bei der Beurteilung wesentlich (KNE 2021).

Für Arten, die keine weiträumig störungs- und barrierefreien Offenlandflächen benötigen, scheinen PV-Freiflächenanlagen /Solarparke als Nahrungsflächen und prinzipiell auch als Bruthabitate (weiterhin) nutzbar zu sein (BADEL et al. 2020, KNE 2021), sogar unter bestimmten Bedingungen auch für das von Bestandsrückgängen stark betroffene Rebhuhn (HERDEN et al. 2009, RAAB 2015, KNE 2021). Mehrfach nahmen Arten wie Baumpieper, Feld- und Heidelerche sowie Goldammer PV-Freiflächenanlagen als Bruthabitate an und Arten wie Feldschwirl, Haubenlerche, Grauammer, Neuntöter, Ortolan, Rebhuhn, Sprosser, Wachtel und Wachtelkönig wurden als Nahrungsgast und teilweise vereinzelt auch als seltene Brutvögel auf PV-Freiflächenanlagen / Solarparke in ganz Deutschland festgestellt (BADEL et al. 2020). Hingegen scheinen Wiesenbrüterarten, die große störungsfreie Offenlandflächen als Bruthabitate benötigen (wie z. B. der Kiebitz), von der Umwandlung der PV-Freiflächenanlagen von intensiv genutzten Agrarlandschaft in extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen negativ betroffen zu sein, da bei diesen Arten „Reaktionen auf die ‚Silhouetten‘ der Anlagen [und der Umzäunung] zu erwarten“ sind (HERDEN et al. 2009, BADEL et al. 2020). Andere Arten (z. B. Baumpieper, Feldlerche und Goldammer) nutzen wiederum die Module als Singwarte, Ansitz, Ruheplatz, zur Revierbewachung oder zum Sonnenbaden (LIEDER & LUMPE 2011). Ausreichend große Freiflächen zwischen den Modulen oder im Randbereich der Anlage scheinen dabei für die Eignung als Bruthabitat allgemein eine bedeutende Rolle zu spielen (KNE 2021). Um die PV-Freiflächenanlagen selbst als Bruthabitat attraktiv zu machen, sollten modulfreie Teilflächen (TRÖLTZSCH & NEULING 2013) mit einem Mindestabstand von 3 m eingeplant werden. Vor allem besonnte Streifen von ≥ 3 m führen zu einem massiven Bestandsanstieg, schmalere Reihenabstände scheinen zu geringen Artenzahlen und Populationsgrößen zu führen (PESCHEL et al. 2019). Insbesondere bei einer Realisierung auf vormals intensiv genutzten Ackerflächen, können für strukturtolerante bzw. strukturliebende Arten zusätzliche Habitate geschaffen werden (KNE 2021). Sollte im Einzelfall doch von Minderungen der Habitatqualität bzw. von Habitatverlusten auszugehen sein, die sich nicht innerhalb der PV-Freiflächenanlagen ausgleichen lassen, sollten alternative Ausgleichsflächen (Offenlandbiotop) in der nahen Umgebung in Betracht gezogen werden (KNE 2021).

3 Merkmale des Untersuchungsraums

Landschafts- und naturräumlich lässt sich der Untersuchungsraum der Zülpicher Börde (NR-553; LR-II-016) in der Niederrheinischen Bucht zuordnen. Die ebenen, nahezu unbewaldeten bis einfallenden, lössbedeckten Terrassenflächen der Zülpicher Börde werden weitgehend landwirtschaftlich genutzt, wobei der traditionell intensiv genutzte Ackerbau mit vorherrschendem Getreide- und Zuckerrübenanbau dominiert. Die Niederrheinische Bucht ist eine tertiäre Senkungszone, gefüllt mit marinen Sedimenten (Sand, Ton) und fluviatil-limnischen Ablagerungen (Kiese, Sande, Tone). Dieser geologische Untergrund bildet für den Ackerbau günstige Löss- und Sandlössböden, wodurch die Zülpicher Börde frühzeitig als Siedlungs- und Wirtschaftsraum besiedelt wurde. Durch Abbau der hier z. T. oberflächennah anstehenden tertiären Braunkohlen sind jedoch einige Gebiete stark anthropogen verändert (LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NORDRHEIN-WESTFALEN 2021, MULNV 2021).

Das Plangebiet für die PV-Freiflächenanlage befindet sich nördlich des Ortsteils Wüschheim und südlich des Ortsteils Ottenheim im Kreis Euskirchen (vgl. ECODA 2021). Es beinhaltet nahezu ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen im Offenland und wird derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt. Angrenzend befindet sich östlich der Plangebietsgrenze die Bahntrasse Eifelstrecke RB 22 sowie - noch weiter östlich - stillgelegte Bahntrassen. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze verläuft die L 194. Die Bahntrasse Eifelstrecke RB 22 wird von einem geschotterten Bahndamm mit angrenzendem Grünstreifen und vereinzelten Feldgehölzen umgeben. Östlich der Bahntrasse ist ein großes Forschungs- und Entwicklungszentrum angesiedelt. Im nördlichen und südlichen Teil des Untersuchungsraums (500 m Umfeld um das Plangebiet; UR₅₀₀, vgl. Karte 4.1) liegen vor allem landwirtschaftliche Flächen sowie Siedlungsbereiche (Wohnnutzung, Straßen), Sportanlagen, Regenrückhaltebecken und gewerbliche Nutzungsbereiche. Der westliche Teil des UR₅₀₀ wird von landwirtschaftlich genutztem Offenland mit Auencharakter, einer Gebüschreihe mit kleinem Gehölzbestand sowie an Feldwege grenzende Heckenstrukturen mit Feldgehölzen, einer Baumallee und vereinzelten Baumreihen geprägt. Im Westen grenzt eine Baumallee (BK-5206-029; AL-EU-9001) entlang der L 194 an das Plangebiet. Die Allee besteht aus Rosskastanie, Linde und Bergahorn. Schutzzweck der Allee ist insbesondere die Erhaltung von Altholzbeständen, die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes und die kulturhistorische Bedeutung. Die Baumallee befindet sich als geschütztes Biotop (BK-5206-029) auf beiden Seiten der Landesstraße L 194. Die Bäume liegen jedoch nicht innerhalb des Plangebiets und sind daher nicht vom Bauvorhaben betroffen.

Im Nordwesten fließt in einem kurzen Abschnitt die Erft durch den UR₅₀₀ (vgl. Karte 4.1). Von einzelnen Baumreihen und bachbegleitenden Gehölzen bedeckt, zweigt die Erft südwestlich im UR₅₀₀ in den Kuchenheimer Mühlgraben ab, welcher später wieder in die Erft mündet.

Größere zusammenhängende Waldgebiete existieren nicht innerhalb des Untersuchungsraums und auch nicht im näheren Umfeld des UR₅₀₀.

4 Vorkommen von Brut- und Gastvögeln im Untersuchungsraum

4.1 Methodisches Vorgehen bei der Erfassung von Brut- und Gastvögeln

Zusätzlich zu der im Rahmen des Fachbeitrags zur ASP I erfolgten Datenabfrage wurden im Jahr 2021 insgesamt sechs Geländebegehungen zur Erfassung von Brut- und Gastvögeln durchgeführt, bei der das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum näher untersucht wurde (vgl. Tabelle 4.1). Als Untersuchungsraum dient der Umkreis bis 500 m um das Plangebiet (UR₅₀₀). Dabei wurde ein besonderer Fokus auf den Umkreis von 250 m um das Plangebiet (UR₂₅₀) gelegt, da sich die Wirkräume der PV-FFA nur auf das Plangebiet selbst sowie das nähere Umfeld beziehen. Die Erfassungen erfolgten überwiegend ab der Morgendämmerung bei günstigen Witterungsbedingungen. Während der Begehungen wurden die anwesenden Vögel gemäß der Revierkartierungsmethode in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) erfasst, sodass eine Identifikation und Abgrenzung von Revieren erfolgen und somit die räumliche Verteilung und die Anzahl von Brutrevieren bzw. Revierpaaren der einzelnen Arten bestimmt werden konnte (vgl. Karte 4.1 und Karte 4.2).

Tabelle 4.1: Übersicht über die Termine der Begehungen im Jahr 2021

Nr.	Datum	Zeit		Temp. (in °C)	Windst. (in Bft)	Wind- richtung	Bedeckungsgrad (in %)	Sonne (in %)	Niederschlag (in %)
		Beginn	Ende						
1	23.03.	6:15	8:00	5 - 7	1 - 2	WSW	100	0	0
2	31.03.	9:15	11:00	11 - 18	0 - 1/2	SE - E	0	100	0
3	21.04.	6:15	8:15	5 - 8	0 - 1/2	W	0	90	0
4	13.05.	7:45	9:15	8 - 13	0 - 1	S	20	100	0
5	04.06.	5:15	7:00	16 - 19	0 - 1	W	100	40	0
6	25.06.	7:15	9:00	14 - 15	0 - 1/2	W	70	80	0

4.2 Darstellung und Bewertung der Ergebnisse der Brut- und Gastvogelerfassung

Während der sechs Geländebegehungen wurden im UR₅₀₀ insgesamt 65 Vogelarten festgestellt. Von den 65 festgestellten Vogelarten werden 27 Arten als (mögliche) Brutvögel im UR₅₀₀ klassifiziert. Alle anderen festgestellten Arten traten als Nahrungsgast / Gastvogel oder überfliegend im UR₅₀₀ auf.

Unter den nachgewiesenen Vogelarten befinden sich 14 Arten, die in der Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen bestandsgefährdeten Brutvogelarten geführt werden (GRÜNEBERG et al. 2016). Zu den streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zählen sieben Arten. Zwei Arten werden im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VSRL) geführt, und weitere vier Arten gelten in NRW nach Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie als planungsrelevant. Vier Arten werden zudem aufgrund der koloniebrütenden Lebensweise in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant angesehen.

Insgesamt wurden im Rahmen der Erfassung 21 planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen (vgl. Tabelle 4.2).

Tabelle 4.2: Liste der während der sechs Geländebegehungen im Jahr 2021 registrierten Vogelarten (mit Angaben zur Einordnung in der EU-Vogelschutzrichtlinie, zum Schutzstatus, zur Gefährdungskategorie der Roten Liste NRW sowie zum Status im UR₅₀₀)

Nr.	Art		NRW EU-VSRL	EG- ArtSchVO	Rote Liste NRW 2016	Status im UR ₅₀₀
	deutsch	wissenschaftlich				
1	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>			2 S	Bv
2	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>			-	Gv
3	Graugans	<i>Anser anser</i>				üf
4	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>			-	Bv?
5	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>				Gv,üf
6	Mauersegler	<i>Apus apus</i>				üf
7	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>			-	üf
8	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>				Bv?
9	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				Bv?
10	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>			§§ 2	Gv
11	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			V	Gv
12	Lachmöwe*	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>				üf
13	Sturmmöwe*	<i>Larus canus</i>				Bv
14	Heringsmöwe*	<i>Larus fuscus</i>				Bv?
15	Graureiher*	<i>Ardea cinerea</i>				Gv
16	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>			§§	Gv
17	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>		Anh. I	§§ V S	Gv
18	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		Anh. I	§§ x S	Gv
19	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			§§	Bv
20	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			§§	Gv
21	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			§§ V	Gv
22	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				Bv?
23	Elster	<i>Pica pica</i>				Gv
24	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>				Gv
25	Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>				Bv?
26	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>				üf
27	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>				Bv
28	Kohlmeise	<i>Parus major</i>				Bv
29	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>			3 S	Gv
30	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>			3	Gv
31	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>				Gv
32	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			V	Gv
33	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				Bv
34	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			V	Gv
35	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				Bv
36	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				Bv
37	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			V	Bv?

Fortsetzung von Tabelle 4.2:

Nr.	Art		NRW	EG-	Rote Liste	Status
	deutsch	wissenschaftlich	EU-VSRL	ArtSchVO	NRW 2016	im UR ₅₀₀
38	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				Bv?
39	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>				Gv
40	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				Bv
41	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				Gv
42	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			3	Bv
43	Amsel	<i>Turdus merula</i>				Bv
44	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>			V	Gv
45	Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>			k. A.	Gv
46	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				Bv
47	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>				Gv
48	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				Gv
49	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Art. 4 (2)		3	Bv
50	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				Bv?
51	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Art. 4 (2)		2	Gv
52	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Art. 4 (2)		1 S	Gv
53	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>			1	Gv
54	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>			V	Gv
55	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				Bv?
56	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>				Gv
57	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			V	Gv
58	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Art. 4 (2)		2 S	Gv
59	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>			2	Gv
60	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				Bv?
61	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>				Gv
62	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>				Bv?
63	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>			3	Bv
64	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				Gv
65	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>				Bv

Erläuterungen zu Tabelle 4.2:

*: aufgrund koloniebrütender Lebensweise in NRW planungsrelevant

Planungsrelevanz nach MUNLV & LANUV (2017)

grau: Art gilt in NRW als planungsrelevant

fett: Arten der Roten Liste NRW

Europäische Vogelschutzrichtlinie (EU-VSRL):

Anh. I:

Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Art. 4 (2):

Zugvogelarten für deren Brut-, Mauser-, Überwinterungs- und Rastgebiete bei der Wanderung Schutzgebiete auszuweisen sind.

BNatSchG §§: streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Rote Liste: Gefährdungseinstufungen gemäß der Roten Liste des Landes Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016):

1: vom Aussterben bedroht

2: stark gefährdet

3: gefährdet

V: Vorwarnliste

S: dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet

Status:

Bv: Brutvogel

Bv? möglicher Brutvogel

Gv: Gastvogel (i. d. R. Nahrungsgast)

uf: überfliegend

Nachfolgend wird das Auftreten der 21 gemäß MKULNV (2017) als planungsrelevant geltenden Vogelarten im UR₅₀₀ näher erläutert. Bei den allgemeinen Angaben zur Biologie und Verbreitung wurde - soweit nicht anders angegeben - auf LANUV (2021) zurückgegriffen. In Anlehnung an (BREUER 1994) werden für die artspezifischen Untersuchungsräume fünf Bewertungsstufen verwendet: geringe, geringe bis allgemeine, allgemeine, allgemeine bis besondere und besondere Bedeutung.

Folglich besitzt der Untersuchungsraum für drei planungsrelevante Arten eine allgemeine bis besondere sowie für sechs planungsrelevante Arten eine allgemeine Bedeutung und für zwölf weitere planungsrelevante Arten keine oder eine geringe bzw. geringe bis allgemeine Bedeutung (vgl. Tabelle 4.3). Für das Rebhuhn, den Star und die Nachtigall liegt somit eine allgemeine bis besondere Bedeutung im Untersuchungsraum vor, da in unmittelbarer Nähe des Plangebiets zwei Brutreviere mit mehreren Brutpaaren für diese Arten bestehen. Für Sturmmöwe, Heringsmöwe, Mäusebussard, Feldlerche, Rauchschwalbe und Bluthänfling kommt dem UR₅₀₀ eine allgemeine Bedeutung zu, da die Funktion als (mögliches) Bruthabitat oder zumindest ein relevantes Vorkommen dieser Arten erfüllt sind. Für Rohrweihe, Rotmilan, Turmfalke, Rauchschwalbe, Gartenrotschwanz, Braunkehlchen und Steinschmätzer stellt der UR₅₀₀ eine Funktion als Nahrungshabitat dar. Alle weiteren Arten traten als weitere Gastvögel oder überfliegend über den UR₅₀₀ auf.

Tabelle 4.3: Artspezifische Bedeutung des Untersuchungsraums als Brut- und Nahrungshabitat für während der Brutzeit registrierte planungsrelevante Vogelarten (unter Nennung des Status im UR₅₀₀ und bedeutender Teilbereiche des UR₅₀₀)

Art	Status im UR ₅₀₀	bedeutende Teilbereiche des UR ₅₀₀	artspezifische Bedeutung des UR ₅₀₀
Rebhuhn	Brutvogel	Offenland mit Saumstrukturen	allgemein bis besondere
Turteltaube	seltener Gastvogel	-	gering
Lachmöwe*	überfliegend	-	gering
Sturmmöwe*	Brutvogel	Gewässer, Feuchtgebiete	allgemein
Heringsmöwe*	möglicher Brutvogel (?)	Gewässer, Feuchtgebiete	allgemein
Graureiher*	gelegentlicher Gastvogel	Gewässer, Feuchtgebiete, landwirtschaftliche Nutzflächen	gering bis allgemein
Sperber	gelegentlicher Gastvogel	-	gering bis allgemein
Rohrweihe	seltener Gastvogel	-	gering
Rotmilan	seltener Gastvogel	-	gering

Fortsetzung von Tabelle 4.3:

Art	Status im UR ₅₀₀	bedeutende Teilbereiche des UR ₅₀₀	artspezifische Bedeutung des UR ₅₀₀
Mäusebussard	Brutvogel	-	allgemein
Turmfalke	Gastvogel	-	gering bis allgemein
Feldlerche	Gastvogel	Landwirtschaftliche Nutzflächen	allgemein
Rauchschwalbe	regelmäßiger Gastvogel	Siedlungsbereich, halboffene Landschaft	allgemein
Star	Brutvogel	Siedlungsbereich, halboffene Landschaft	allgemein bis besondere
Nachtigall	Brutvogel	Siedlungsbereich	allgemein bis besondere
Gartenrotschwanz	seltener Gastvogel	-	gering
Braunkehlchen	seltener Gastvogel	-	gering
Steinschmätzer	gelegentlicher Gastvogel	-	gering bis allgemein
Wiesenspieper	gelegentlicher Gastvogel	Feuchtgebiete, Auen	gering bis allgemein
Baumpieper	seltener Gastvogel	-	gering
Bluthänfling	Brutvogel	Siedlungsbereich, halboffene Landschaft	allgemein

Erläuterungen zu Tabelle 4.3:

*: aufgrund koloniebrütender Lebensweise in NRW planungsrelevant

fett: mind. allgemeine Bedeutung des UR₅₀₀; es wird von einer regelmäßigen Nutzung ausgegangen

(?): mögliches Brutvorkommen; Bereich nicht eindeutig einsehbar, jedoch balzende Brutpaare

4.2.1 Planungsrelevante Arten, für die der Untersuchungsraum (UR₅₀₀) keine oder eine geringe bzw. geringe bis allgemeine Bedeutung besitzt

Im Folgenden werden die Beobachtungen und das Habitatpotential der zwölf planungsrelevanten Arten, für die der UR₅₀₀ keine, eine geringe oder geringe bis allgemeine Bedeutung besitzt, kurz erläutert (vgl. Karten 4.1 und 4.2 und Tabelle 4.3):

- ⇒ Zwei singende Individuen der Turteltaube hielten sich am 04.06. im Nord- und Südosten des UR₂₅₀ auf. Hinweise auf eine Brut der Art im UR₅₀₀ wurden nicht erbracht. Vor dem Hintergrund wird die Art als seltener Gastvogel im Untersuchungsraum eingestuft.
- ⇒ Einmal wurde eine überfliegende Lachmöwe südöstlich des Plangebiets über dem Regenrückhaltebecken nachgewiesen. Der UR₅₀₀ erfüllt demnach keine relevanten Habitatfunktion für die Art.

- ⇒ Nordwestlich des Plangebiets wurden auf den Offenlandflächen nahe der „Gebüsche zwischen Wüschheim und Ottenheimwuden“ (BK-5206-032) am 31.03.2021 sowohl zwei Graureiher als auch ein überfliegender Graureiher festgestellt. Ein weiteres Individuum flog am 25.06. über das Plangebiet von Nordosten nach Südwesten in Richtung des Mühlenbachs (Erft und Erftmühlenbachtal: BK-5306-032). Hinweise auf eine Brut der Art im UR₅₀₀ wurden nicht erbracht. Vor diesem Hintergrund wird die Art als gelegentlicher Gastvogel im Untersuchungsraum eingestuft.
- ⇒ Je ein Sperber wurde am 21.04. und am 25.06. im UR₅₀₀ westlich und südöstlich entlang des Plangebietes fliegend registriert. Hinweise auf eine Brut der Art im UR₅₀₀ wurden nicht erbracht. Vor dem Hintergrund wird die Art als gelegentlicher Gastvogel im Untersuchungsraum eingestuft.
- ⇒ Eine männliche Rohrweihe wurde am 31.03. überfliegend und auf Nahrungssuche im Nordosten des Plangebiets Richtung Osten festgestellt. Der UR₅₀₀ erfüllt demnach keine relevanten Habitatfunktion für die Art.
- ⇒ Am 13.05. überflog ein Rotmilan das Plangebiet. Vor dem Hintergrund wird die Art als seltener Gastvogel im Untersuchungsraum eingestuft.
- ⇒ An drei Terminen wurde je ein einzelner Turmfalke im UR₅₀₀ festgestellt, von denen zwei das Plangebiet überflogen oder auf Nahrungssuche durchquerten. Hinweise auf eine Brut der Art im UR₅₀₀ liegen nicht vor. Vor dem Hintergrund wird die Art als Gastvogel im Untersuchungsraum eingestuft.
- ⇒ Zwei männliche Individuen des Gartenrotschwanz wurden bei der Nahrungssuche am 21.04. im UR₅₀₀ festgestellt. Die Beobachtung liegt im artspezifischen Durchzugszeitraum. Hinweise auf eine Brut der Art im UR₅₀₀ wurden nicht erbracht. Vor dem Hintergrund wurde die Art als seltener Gastvogel (Durchzügler) im Untersuchungsraum eingestuft.
- ⇒ Am 21.04. wurde einmalig ein männliches Braunkehlchen bei der Nahrungssuche auf den Offenlandflächen westlich des Plangebiets beobachtet. Die Beobachtung liegt im artspezifischen Durchzugszeitraum. Hinweise auf eine Brut der Art im UR₅₀₀ wurden nicht erbracht. Vor dem Hintergrund wurde die Art als seltener Gastvogel (Durchzügler) im Untersuchungsraum eingestuft.
- ⇒ Drei Individuen des Steinschmätzers wurden am 13.05. bei der Nahrungssuche auf den Offenlandflächen westlich und südlich des Plangebiets beobachtet. Die Beobachtung liegt im artspezifischen Durchzugszeitraum. Hinweise auf eine Brut der Art im UR₅₀₀ wurden nicht erbracht. Vor dem Hintergrund wurde die Art als gelegentlicher Gastvogel (Durchzügler) im Untersuchungsraum eingestuft.
- ⇒ An zwei Erfassungsterminen während der Begehung wurden im Plangebiet bis zu zwei rufende Individuen des Wiesenpiepers festgestellt. Zwei weitere Wiesenpieper wurden südlich und südwestlich des Plangebiets auf den Offenlandflächen beobachtet sowie ein überfliegender Wiesenpieper auf den westlich angrenzenden Offenlandflächen. Der Wiesenpieper bevorzugt Feuchtgebiete, Heideflächen und Moore. Das Plangebiet und dessen näheres Umfeld stellen keinen potentiell geeigneten Lebensraum dar. Die Art wird vor diesem Hintergrund als gelegentlicher Gastvogel (Durchzügler) eingestuft.

⇒ Der Baumpieper wurde einmalig am 21.04. auf den Offenlandflächen westlich des Plangebiets beobachtet. Die Beobachtung liegt im artspezifischen Durchzugszeitraum. Die Art wird als seltener Gastvogel (Durchzügler) im Untersuchungsraum eingestuft.

4.2.2 Planungsrelevante Arten, für die der Untersuchungsraum (UR₅₀₀) eine allgemeine oder allgemeine bis besondere Bedeutung besitzt

Im Folgenden werden die Ökologie, Verbreitung und Gefährdung der neun Arten, für die der UR₅₀₀ eine allgemeine oder allgemeine bis besondere Bedeutung besitzt, detailliert dargestellt (vgl. LANUV 2021).

Rebhuhn

Allgemeine Angaben zur Biologie und Verbreitung

Das Rebhuhn besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt (LANUV 2021).

Auftreten, Verhalten und Status der Art im Untersuchungsraum (UR₅₀₀)

Im Rahmen der Begehungen wurden Individuen des Rebhuhns an vier der sechs Termine im Osten und Süden des UR₅₀₀ nachgewiesen. Es wurden zwei Reviere der Art (südlich und nordöstlich des Plangebiets) in einer minimalen Entfernung von ca. 100 m zum Plangebiet abgegrenzt.

Das Plangebiet und dessen Umfeld stellen einen potentiell geeigneten Lebensraum dar und bieten der Art geeigneten Neststandorte. Hinweise auf eine Brut der Art im Plangebiet ergaben sich allerdings nicht.

Sturmmöwe

Allgemeine Angaben zur Biologie und Verbreitung

Die Sturmmöwe kommt in Nordrhein-Westfalen seit den 1950er-Jahren als Brutvogel vor. Das Hauptverbreitungsgebiet sind die Küstenregionen von Nord- und Ostsee sowie die gewässerreichen Binnenlandbereiche von Nordeuropa und Russland. Brutvorkommen im mitteleuropäischen Binnenland konzentrieren sich auf Stillgewässer entlang der großen Flussläufe. Die Sturmmöwe brütet gemeinsam mit anderen Wasservögeln in Brutkolonien. Dabei werden störungsfreie Inseln in Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässern bevorzugt. Die Tiere legen ihre Nester auf vegetationsarmen Böden mit freier Rundumsicht an. An ihren Brutplätzen sind sie sehr störungsempfindlich. Als Nahrungsgebiete werden umliegende Grünlandflächen aufgesucht. Die Eiablage erfolgt von Ende April/Anfang Mai bis Juni, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.

Verbreitungsschwerpunkte der Sturmmöwe in Nordrhein-Westfalen sind die Einzugsbereiche von Rhein und Weser. Der Gesamtbestand wird auf über 400 bis 500 Brutpaare geschätzt, die sich auf etwa 30

Kolonien verteilen (2015). Die größten Kolonien befinden sich auf Inseln des Franziskussees in der Ville (bis zu 90 Brutpaare) sowie auf Flachdächern in Troisdorf und Frechen (LANUV 2021).

Auftreten, Verhalten und Status der Art im Untersuchungsraum (UR₅₀₀)

Mehrere Gruppen von sechs bis zu 20 Individuen der Sturmmöwe wurden an vier Terminen im Rahmen der Begehungen auf den Dächern sowie an- und abfliegend an das östlich gelegene Industriegebäude am Rande des UR₅₀₀ festgestellt. Weiterhin flogen an drei Termine bis zu zwei Möwen über den UR₅₀₀. Auf dem zweiten Industriegebäude, welches außerhalb des UR₅₀₀ liegt aber direkt angrenzt, wurden an zwei Terminen balzende Individuen festgestellt sowie ein besetztes Nest vermutet (Dachflächen des Gebäudes aufgrund der Höhe nicht einsehbar). Aufgrund der Nachweise wurden zwei Brutbereiche im UR₅₀₀ abgegrenzt und die Art als Brutvogel im Untersuchungsraum eingestuft.

Im Plangebiet existieren keine geeigneten Neststandorte für die Sturmmöwe. Allerdings wird der UR₅₀₀ offenbar regelmäßig von Individuen Richtung der Erft überflogen.

Heringsmöwe

Allgemeine Angaben zur Biologie und Verbreitung

Die Brutverbreitung der Heringsmöwe erstreckt sich von Island ostwärts über große Teile der europäischen Küsten bis ins nordwestliche Sibirien. Die Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen zählen zu den am weitesten im Binnenland gelegenen. Die wenigen Vorkommen konzentrieren sich vor allem entlang des Rheins im Kreis Wesel und in Duisburg sowie im Rhein-Erft-Kreis. Das einzige westfälische Vorkommen befindet sich in der Weseraue (Kreis Minden-Lübbecke) an der Grenze zu Niedersachsen. Der Gesamtbestand wird auf 80 bis 100 Brutpaare geschätzt, die sich auf 5 bis 10 Kolonien verteilen (2015) (LANUV 2021).

Auftreten, Verhalten und Status der Art im Untersuchungsraum (UR₅₀₀)

An zwei Terminen überflogen bis zu zwei Individuen der Art den Untersuchungsraum. Zusätzlich wurden mehrere An- und Abflüge von einzelnen Heringsmöwen auf dem Dach eines der Industriegebäude an der östlichen Grenze des UR₅₀₀ beobachtet. Aufgrund der Beobachtungen ist es nicht auszuschließen, dass es dort zu einer Brut einer Heringsmöwe gekommen ist. Die Art wird vorsorglich als möglicher Brutvogel im UR₅₀₀ eingestuft.

Das Plangebiet bietet keine geeigneten Neststandorte für die Heringsmöwe und wurde gelegentlich überflogen.

Mäusebussard

Allgemeine Angaben zur Biologie und Verbreitung

In Nordrhein-Westfalen kommt der Mäusebussard ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden

sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.

Als häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf 9.000 bis 17.000 Brutpaare geschätzt (2015) (LANUV 2021).

Auftreten, Verhalten und Status der Art im Untersuchungsraum (UR₅₀₀)

Mäusebussarde wurden an fünf Begehungstagen registriert. Dabei wurden insgesamt sieben Beobachtungen der Art erbracht. In den „Gebüsch zwischen Wüschheim und Ottenheim“ (BK-5206-032), welches nordwestlich an das Plangebiet angrenzt, wurde am 31.03. ein besetzter Horst festgestellt. Nordöstlich an das Plangebiet angrenzend wurde am 04.06.21 ein weiteres Paar in einem vermutlich besetzten Nest in den Gebüschsreihen um das Regenrückhaltebecken beobachtet. Weitere einzelne Mäusebussarde hielten sich sowohl über den Offenlandbereichen westlich und südwestlich des Plangebiets als auch in Gebüschsreihen um das Regenrückhaltebecken im Nordosten des UR₅₀₀ auf. Vor dem Hintergrund wird die Art als Brutvogel im Untersuchungsraum eingestuft.

Im Plangebiet existieren keine geeigneten Neststandorte für den Mäusebussard. Allerdings wird das Plangebiet offenbar regelmäßig von Individuen für die Nahrungssuche genutzt.

Feldlerche

Allgemeine Angaben zur Biologie und Verbreitung

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf unter 100.000 Brutpaare geschätzt (2015) (LANUV 2021).

Auftreten, Verhalten und Status der Art im Untersuchungsraum (UR₅₀₀)

An drei Terminen der Begehungen überflog je eine Feldlerche den östlichen Bereich des Plangebiets und des UR₅₀₀. Im nordöstlichen Grenzbereich des UR₅₀₀ wurden an einem Erfassungstermin zudem zwei rufende Individuen beobachtet.

Anhaltend singende Männchen, die auf ein Brutrevier der Art im UR₅₀₀ hindeuten würden, wurden nicht registriert. Die Art wird vor diesem Hintergrund als Nahrungsgast eingestuft, auch wenn die artspezifischen Ansprüche der Feldlerche an ein Bruthabitat im UR₅₀₀ grundsätzlich erfüllt werden.

Rauchschwalbe

Allgemeine Angaben zur Biologie und Verbreitung

Rauchschwalben sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen treten sie als häufige Brutvögel auf. Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.

In Nordrhein-Westfalen ist die Rauchschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und eine fortschreitende Modernisierung und Aufgabe der Höfe stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf 100.000 bis 150.000 Brutpaare geschätzt (2015) (LANUV 2021).

Auftreten, Verhalten und Status der Art im Untersuchungsraum (UR₅₀₀)

Rauchschwalben wurden an vier Erfassungsterminen bei der Nahrungssuche über den Offenlandflächen westlich, südlich und östlich des Plangebiets registriert. Dabei wurden maximal zwei Individuen gleichzeitig festgestellt. Ein Individuum überflog bei der Nahrungssuche das Plangebiet von Süd nach Nord. Hinweise auf Bruten der Art im UR₅₀₀ ergaben sich nicht. Die Art wird vor diesem Hintergrund als regelmäßiger Gastvogel eingestuft und dem UR₅₀₀ eine allgemeine Bedeutung beigemessen.

Star

Allgemeine Angaben zur Biologie und Verbreitung

Der Star besiedelt verschiedene Arten von Lebensräumen, wie z. B. Wälder, Kulturlandschaften mit Seen und Flüssen (Elbauen), Parkanlagen, Kleingärten in Städten und Dörfern und Moore mit altem Baumbestand. Entscheidend für ein Bruthabitat ist das Vorhandensein von geeigneten Bruthöhlen, die sich meist in Althölzern befinden.

Während die Art im Nahbereich des Brutplatzes territorial ist, leben Stare ansonsten sehr gesellig, suchen in Trupps nach Nahrung und bilden nach der Brutzeit mitunter große Schwärme. In NRW gilt die Art als Kurzstreckenzieher und Teilzieher, teilweise - v. a. in milden Wintern - kommt es auch zur Überwinterung. Als Brutvogel treten Stare in NRW flächendeckend auf, wobei die Art in den großen, geschlossenen Waldgebieten der Mittelgebirge und in Teilen des Tieflandes seltener ist bzw. sogar stellenweise fehlt. Der landesweite Bestand wird auf 155.000 bis 200.000 Reviere geschätzt (2014) (LANUV 2021).

Auftreten, Verhalten und Status der Art im Untersuchungsraum (UR₅₀₀)

An allen sechs Erfassungsterminen der Begehung wurden Stare im UR₅₀₀ festgestellt. Die Beobachtungen liegen über den UR₅₀₀ verteilt. Nördlich des Plangebiets wurde in zwei Gehölzbereichen je eine durch Stare besetzte Bruthöhle registriert. Daneben nutzten Stare das Offenland des UR₅₀₀ als Nahrungshabitat. Das Plangebiet bietet den gehölzbrütenden Staren keine geeigneten Neststandorte.

Nachtigall

Allgemeine Angaben zur Biologie und Verbreitung

Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.

Die Art ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt die Nachtigall als mittelhäufiger Brutvogel vor und ist im gesamten Tiefland sowie in den Randbereichen der Mittelgebirge noch weit verbreitet. In den höheren Mittelgebirgslagen fehlt die Art dagegen. Die Bestände sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, wofür vor allem Lebensraumveränderungen sowie Verluste auf dem Zug und in den Winterquartieren verantwortlich sind. Der Gesamtbestand wird auf etwa 7.500 bis 10.000 Brutpaare geschätzt (2015) (LANUV 2021).

Auftreten, Verhalten und Status der Art im Untersuchungsraum (UR₅₀₀)

Im Rahmen der Begehungen wurden an vier Terminen singende Nachtigallen registriert. Die Nachweise stammen dabei insbesondere aus den Gehölzbereichen westlich bzw. nordöstlich des Plangebiets. In diesen Bereichen wird jeweils ein Revier der Art abgegrenzt. Zwei weitere Einzelnachweise stammen aus Gehölzbereichen südöstlich bzw. -westlich des Plangebiets. Vor dem Hintergrund wird die Art als Brutvogel im Untersuchungsraum eingestuft.

Das Plangebiet bietet der gehölzbrütenden Nachtigall keine geeigneten Neststandorte.

Bluthänfling

Allgemeine Angaben zur Biologie und Verbreitung

Beim Bluthänfling handelt es sich um einen Brutvogel der borealen, gemäßigten, mediterranen und Steppenzone der West- und Zentralpaläarktis. In Mitteleuropa ist er vor allem im Tiefland ein flächig verbreiteter, häufiger Brutvogel. Regional gibt es allerdings einen starken Rückgang. In milden Tieflandgebieten tritt er auch als Jahresvogel auf. Die Winterquartiere dieses Kurz- und Mittelstrecken-, im Westen Mitteleuropas auch Teilziehers, liegen in West- und Südeuropa.

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen.

Das nahezu flächendeckende Verbreitungsgebiet des Bluthänflings in NRW zeigt unterschiedliche, aber nicht mit der Höhenlage korrelierende Siedlungsdichten. Da geschlossene Waldgebiete gemieden werden, sind die meisten Mittelgebirgsregionen mit Ausnahme der Eifel spärlicher besiedelt. Hohe Bestände treten lokal an verschiedenen Stellen auf, die meisten Bluthänflinge kommen aber in einem breiten Streifen von der Hellwegbörde bis ins Ravensberger Hügelland und das Wiehengebirge vor. Der Gesamtbestand wird auf 11.000 bis 20.000 Reviere geschätzt (2014) (LANUV 2021).

Auftreten, Verhalten und Status der Art im Untersuchungsraum (UR₅₀₀)

Im Rahmen der Begehungen wurde an fünf Erfassungsterminen Einzelindividuen und Gruppen von zwei bis drei singend und balzenden Individuen des Bluthänflings im östlichen Bereich des UR₅₀₀ registriert. Zusätzlich wurden entlang der Bahntrassen hinter der östlichen Grenze sowie hinter dem Südosteck des Plangebiets zwei Paare beobachtet, so dass drei Reviere der Art in diesen Bereichen abgegrenzt und die Art als Brutvogel für den Untersuchungsraum eingestuft wurden.

Das Plangebiet bietet den gehölzbrütenden Bluthänflingen keine geeigneten Neststandorte.

Fazit

Im Rahmen der Brut- und Gastvogelerfassung im Jahr 2021 wurden 21 planungsrelevante Vogelarten im UR₅₀₀ nachgewiesen. Für drei dieser Arten kommt dem UR₅₀₀ eine allgemeine bis besondere und für sechs dieser Arten eine allgemeine Bedeutung zu. Somit ist für diese neun Arten eine artenschutzfachliche Prognose und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens durchzuführen (vgl. Kapitel 5). Für alle anderen Arten besitzt der UR₅₀₀ keine oder eine geringe bzw. geringe bis allgemeine Bedeutung (vgl. Tabelle 4.3).

Auftraggeberin: ABO Wind AG

● **Karte 4.1**

Ergebnisse der Brut- und Gastvogelerfassung im Jahr 2021 - Brutreviere

Planung



Untersuchsräume um die Potentialfläche



Arten

- | | |
|--------------------|----------------------------|
| ● Baumpieper | ● Nachtigall |
| ● Bluthänfling | ● Rebhuhn |
| ● Braunkehlchen | ● Star |
| ● Feldlerche | ● Steinschmätzer |
| ● Gartenrotschwanz | ● Sturmmöwe |
| ● Graureiher | ● Turmfalke |
| ● Heringsmöwe | ● Turteltaube |
| ● Mäusebussard | ● Wiesenpieper |
| ○ Aufenthaltsort | ○ Brutrevier / Brutbereich |

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1:25.000 (NW DTK25) sowie des Digitalen Luftbilds (NW DOP)

Bearbeiterin: Dr. Leonie Folda, 02. November 2021



Maßstab 1:8.000 @ DIN A3



5 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

5.1 Vogelarten

Im Rahmen der Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen eines Projekts müssen nur die planungsrelevanten Vogelarten berücksichtigt werden,

- die den Untersuchungsraum regelmäßig nutzen bzw. ein Brutvorkommen aufweisen, so dass diesem zumindest eine allgemeine Bedeutung zukommt (vgl. Tabelle 5.1) und
- für die erhebliche negative Auswirkungen nicht per se ausgeschlossen werden können, etwa weil sie möglicherweise gegenüber der spezifischen Wirkfaktoren von PV-Anlagen empfindlich reagieren (z. B. durch ein Meideverhalten).

Für alle anderen Arten (hier: Turteltaube, Lachmöwe, Graureiher, Sperber, Rohrweihe, Rotmilan, Turmfalke, Gartenrotschwanz, Braunkehlchen, Steinschmätzer, Wiesenpieper und Baumpieper) können die Fragen, ob die Planung

- den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern wird (im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder
- betriebsbedingt zu Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten einer Art führen wird (im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

verneint werden, weil der artspezifische Untersuchungsraum entweder keine geeigneten Lebensräume enthält, die Arten den Untersuchungsraum nicht regelmäßig nutzen oder die Arten gegenüber PV-Anlagen keine relevante Empfindlichkeit aufweisen. Das gilt auch für die im Rahmen des Fachbeitrags zur Artenschutzvorprüfung (ASP I) identifizierten Arten Kiebitz, Wachtel und Grauammer, die im Rahmen der Erfassung im Jahr 2021 nicht im UR₅₀₀ nachgewiesen wurden (vgl. ECODA 2021).

Die nicht planungsrelevanten Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand. Daher sind sie im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Auch ist grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten. Eventuelle erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung werden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz behandelt (KIEL 2015).

Für neun planungsrelevante Arten (Rebhuhn, Sturmmöwe, Heringsmöwe, Mäusebussard, Feldlerche, Rauchschwalbe, Star, Nachtigall und Bluthänfling) wurde dem UR₅₀₀ bzw. Teilbereichen davon mindestens eine allgemeine Bedeutung als Lebensraum beigemessen.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum sowie der Lage der festgestellten Reviere / Aufenthaltsorte erfolgt die Prüfung, ob von der Planung Auswirkungen zu erwarten sind, durch die ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird.

Die Prüfung erfolgt hier artübergreifend für jeden einzelnen Verbotstatbestand auf der Grundlage der artspezifischen Prüfung (vgl. Art-für-Art-Betrachtung im Anhang).

5.1.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?

Baubedingt

Gehölz- und gebäudebrütende Arten (Sturm- und Heringsmöwe sowie Mäusebussard, Rauschschwalbe, Star, Nachtigall und Bluthänfling)

Das Plangebiet befindet sich vollständig auf landwirtschaftlich intensiv genutztem Offenland. Nach dem derzeitigen Planungsstand sind keine Eingriffe in Gehölze und Gebäude geplant. Vor diesem Hintergrund ist es für gehölz- bzw. gebäudebrütende Arten ausgeschlossen, dass es baubedingt zu einer Zerstörung oder Beschädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte und einer damit im Zusammenhang stehenden Verletzung oder Tötung von Individuen kommt.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird für diese Arten nicht eintreten.

Bodenbrütende Arten (Rebhuhn, Feldlerche)

Hinweise auf Bruten planungsrelevanter bodenbrütender Arten wurden nicht erbracht. Grundsätzlich stellt das intensiv landwirtschaftlich genutzte Plangebiet zumindest in Teilbereichen für das als Brutvogel im Untersuchungsraum festgestellte Rebhuhn und die als Nahrungsgast eingestufte Feldlerche einen geeigneten Brutlebensraum dar. Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen der beiden Arten in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (bspw. Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Wahrscheinlichkeit, dass es baubedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen der beiden Arten kommt, besteht nur dann, wenn sich Fortpflanzungsstätten mit nicht flüggen Jungvögeln auf den Bauflächen befinden und die Bautätigkeiten während der Brutzeit stattfinden sollten. Zur Vermeidung des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher eine geeignete Maßnahme vorzunehmen.

Folgende Maßnahmen stehen alternativ zur Auswahl:

1. Baufeldräumung der betroffenen Flächen zur Errichtung der geplanten PV-Freiflächenanlage in Zeiten außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten (01.09. bis 20.03.: vgl. Tabelle 5.1). Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass auf den Flächen keine Individuen der betroffenen Arten mehr brüten können (z. B. in Form eines offenen Schwarzackers durch regelmäßiges Grubbern der Bauflächen bis Baubeginn).
2. Eine Überprüfung der Bauflächen der geplanten PV-Freiflächenanlage vor Baubeginn auf Brutvorkommen der betroffenen Arten. Werden keine Brutvorkommen der Arten ermittelt, kann mit der Errichtung der PV-Freiflächenanlage begonnen werden. Sollten auf den Bauflächen Individuen der betroffenen Arten brüten, muss das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Tabelle 5.1: Brut- und Nestlingszeiträume von Rebhuhn und Feldlerche (in Anlehnung an LANUV 2021)

Art	März			April			Mai			Juni			Juli			August		
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	G
Rebhuhn																		
Feldlerche																		
Gesamtzeitraum																		

Unter Berücksichtigung einer der vorgeschlagenen Maßnahmen kann eine baubedingte Verletzung oder Tötung von nicht flüggen Jungvögeln ausgeschlossen werden.

Eine Tötung / Verletzung von europäischen, nicht planungsrelevanten Vogelarten (z. B. Amsel, Buchfink, etc.) bzw. eine Entnahme / Beschädigung ihrer Entwicklungsformen sollte generell vermieden werden (vgl. z. B. MKULNV 2015, S. 21). Die nicht planungsrelevanten Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand. Daher sind sie im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Auch ist grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten. Eventuelle erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung werden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz behandelt (KIEL 2015).

Anlagebedingt

Es existiert kein Hinweis darauf, dass die geplante PV-Freiflächenanlage anlagebedingt zu einer Verletzung oder Tötung planungsrelevanter Vogelarten führen könnte.

Betriebsbedingt

Es liegt kein Anhaltspunkt für die Annahme vor, dass es durch den Betrieb der PV-Freiflächenanlage zu einer Verletzung oder Tötung eines Vogels kommen könnte. Sofern im Plangebiet eine extensiv bewirtschaftete Grünlandfläche als Folgenutzung, z. B. in Form einer ein- bis zweimaligen Mahd oder einer Beweidung, erfolgt, würde eine Verletzung oder Tötung eines Individuums einer europäischen Vogelart gemäß § 44 Abs. 4 BNatSchG keinen Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG darstellen, da diese Form der landwirtschaftlichen Bodennutzung der guten fachlichen Praxis entspricht.

Fazit

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten PV-Freiflächenanlage wird für Vögel - unter der Voraussetzung, dass geeignete Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden - keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen.

5.1.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?

Baubedingt

Während der Bautätigkeiten kann es temporär zu Störungen einzelner Individuen kommen. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergibt sich dadurch aber nicht, da aufgrund der kleinräumigen und zeitlich begrenzten Auswirkungen, sowie der großflächig vorhandenen Habitataignung im Umfeld der Planung, in das eventuell gestörte Individuen ausweichen können, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden kann.

Anlagebedingt

Es liegt kein Anhaltspunkt für die Annahme vor, dass es anlagebedingt zu einer erheblichen Störung einer planungsrelevanten Art kommen könnte. Die im Untersuchungsraum festgestellten Arten weisen keine ausgeprägte Meidung von Vertikalstrukturen auf, so dass keine Hinweise darauf vorliegen, dass die Module der PV-Freiflächenanlage Störwirkungen entfalten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern. Insbesondere liegen dafür für die im Umfeld der geplanten PV-Freiflächenanlage festgestellten Brutvogelarten Rebhuhn, Sturmmöwe, Mäusebussard, Star, Nachtigall und Bluthänfling oder relevanten Nahrungsgäste Feldlerche und Rauchschwalbe keine Hinweise vor (vgl. Kapitel 2). Bislang genutzte Bruthabitate (z. B. Rebhuhn und / oder Bluthänfling) werden auch während und nach der Errichtung der PV-Freiflächenanlage in vergleichbarem Maße weiter genutzt werden können. Es kann sogar erwartet werden, dass verschiedene Vogelarten von der anlagebedingten Habitatveränderung innerhalb des Plangebiets profitieren werden (vgl. Kapitel 2).

Betriebsbedingt

Es existiert kein Hinweis darauf, dass die geplante PV-Freiflächenanlage betriebsbedingt eine Störung von Brut- oder Gastvögeln auslösen wird. Auch eine etwaige extensiv bewirtschaftete Grünlandfläche als Folgenutzung, z. B. in Form einer ein- bis zweimaligen Mahd oder einer Beweidung mit Anpassung an die Brutzeiten und Ansprüche der Offenlandarten, wird nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen.

Fazit

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten PV-Freiflächenanlage wird für Vögel keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auslösen.

5.1.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?

Baubedingt

Gehölz- und gebäudebrütende Arten (Sturm- und Heringsmöwe sowie Mäusebussard, Rauschschwalbe, Star, Nachtigall und Bluthänfling)

Das Plangebiet befindet sich vollständig auf landwirtschaftlich intensiv genutztem Offenland. Nach dem derzeitigen Planungsstand sind keine Eingriffe in Gehölze oder Gebäude geplant. Vor diesem Hintergrund ist es für gehölz- bzw. gebäudebrütende Arten ausgeschlossen, dass es baubedingt zu einer Zerstörung oder Beschädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommt.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird für diese Arten nicht eintreten.

Bodenbrütende Arten (Rebhuhn, Feldlerche)

Im Plangebiet wurden keine Hinweise auf Bruten planungsrelevanter bodenbrütender Arten im Jahr 2021 erbracht. Es existiert somit kein Hinweis darauf, dass die geplante PV-Freiflächenanlage baubedingt eine Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bodenbrütender Arten auslösen wird.

Anlagebedingt

Die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutplätze / Reviere befanden sich alle außerhalb des Plangebiets. Somit liegt kein Anhaltspunkt für die Annahme vor, dass es durch die geplante PV-Freiflächenanlage baubedingt zu einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte planungsrelevanter Art kommen könnte.

Betriebsbedingt

Im Jahr 2021 wurde im Plangebiet kein Brutplatz einer planungsrelevanten Art festgestellt. Die nachgewiesenen Brutplätze / Reviere der Individuen der sechs Arten (Rebhuhn, Sturmmöwe, Mäusebussard, Star, Nachtigall, Bluthänfling) für die der UR₅₀₀ mindestens eine allgemeine Bedeutung besitzt, befanden sich alle außerhalb des Plangebiets in einer Entfernung von mind. 50 m / 100 m (Bluthänfling/Rebhuhn) bis 700 m (Sturmmöwe). Es existiert somit kein Hinweis darauf, dass die geplante PV-Freiflächenanlage betriebsbedingt eine Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von planungsrelevanten Brut- oder Gastvögeln auslösen wird. Laut BADELDT et al. (2020) scheinen PV-Freiflächenanlagen mit anschließender extensiv landwirtschaftlicher Folgenutzung für Arten, die keine weiträumig störungs- und barrierefreien Offenlandflächen benötigen, weiterhin als Nahrungsflächen und prinzipiell auch als Bruthabitate nutzbar zu sein, sogar unter bestimmten Bedingungen auch für das von Bestandsrückgängen stark betroffene Rebhuhn (HERDEN et al. 2009, RAAB 2015, KNE 2021).

Sofern im Plangebiet eine extensiv bewirtschaftete Grünlandfläche als Folgenutzung, z. B. in Form einer ein- bis zweimaligen Mahd oder einer Beweidung, erfolgt, würde eine etwaige Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte einer europäischen Vogelart gemäß

§ 44 Abs. 4 BNatSchG keinen Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG darstellen, da diese Form der landwirtschaftlichen Bodennutzung der guten fachlichen Praxis entspricht. Hinsichtlich der Umwandlung des PV-Freiflächenanlage-Standortes von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen in extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen sollte die Etablierung dieser Flächen, unter besonderer Berücksichtigung des Grünlandes, in den ersten zwei bis drei Jahren fachlich begleitet werden. Nach einer erfolgreichen Etablierung der Grünlandflächen sollte der Mahdzeitpunkt oder die Beweidungsart in Absprache mit der Unteren Naturschutz Behörde festgelegt werden. Dabei sollten der Zeitpunkt für die Mahd oder Beweidung sowie die Besatzdichte an die Ansprüche der Offenlandarten und der vorkommenden Brutvögel angepasst sowie das Mahdgut zeitnah abgefahren werden. Weiterhin sollten ausreichend große Freiflächen zwischen den Modulen oder im Randbereich der Anlage (mind. ≥ 3 m) realisiert werden, um die Eignung PV-Freiflächenanlagen als Bruthabitat zu erhöhen.

Fazit

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten PV-Freiflächenanlage wird für Vögel keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslösen.

5.2 Weitere planungsrelevante Arten

Im vorliegenden Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und die Betroffenheit bezüglich der im Rahmen des Fachbeitrags zur Artenschutzvorprüfung (ASP I) identifizierten planungsrelevanten Amphibien-Arten (Springfrosch, Kreuz-, Knoblauch-, Wechsel- und Geburtshelferkröte) und Reptilien-Arten (Mauer- und Zauneidechse) nicht weiter berücksichtigt, da diese bereits in der ASP I abgehandelt wurden. Weiterhin wird in Bezug auf die genannten Amphibien- und Reptilien-Arten nicht erwartet, dass das Vorhaben, unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen (Errichtung von temporären Schutzzäunen), einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen wird (vgl. Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP I); ECODA 2021).

6 Gutachterliches Fazit

Im vorliegenden Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten PV-Freiflächenanlage in der Kreisstadt Euskirchen (Ortsteil Wüschheim) wird - unter der Voraussetzung, dass geeignete Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden - weder für Brutvögel noch für Gastvögel während der Brutzeit ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden. Das gilt ebenso für Rastvögel und alle anderen Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie (vgl. ECODA 2021).

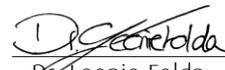
Durch die temporäre Errichtung von Schutzzäunen entlang der öst- und südlichen Plangebietsgrenze kann eine Betroffenheit von planungsrelevante Amphibien- (Springfrosch, Kreuz-, Knoblauch-, Wechsel- und Geburtshelferkröte) und Reptilien-Arten (Mauer- und Zauneidechse) im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 mit hinreichender Wahrscheinlichkeit verhindert werden (vgl. ECODA 2021).

Aus artenschutzfachlicher Sicht bedarf es somit keiner weiteren Maßnahme zur Verminderung oder Vermeidung von Auswirkungen.

Abschlusserklärung und Hinweise

Es wird versichert, dass der vorliegende Fachbeitrag unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde. Die Datenerfassung, die zu diesem Gutachten geführt hat, wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen.

Dortmund, den 23. November 2021


Dr. Leonie Folda

Gender-Erklärung:

Zur besseren Lesbarkeit werden in diesem Gutachten personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf das weibliche, männliche oder diverse Geschlecht beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z. B. "Beobachter" statt "BeobachterInnen", „Beobachter*innen“ oder "Beobachter und Beobachterinnen". Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Rechtsvermerk:

Das Werk ist einschließlich aller seiner Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung von ecoda GmbH & Co. KG unzulässig und strafbar.

Literaturverzeichnis

- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Hannover.
- BADEL, O., R. NIEPELT, J. WIEHE, S. MATTHIES, T. GEWOHN, M. STRATMANN, R. BRENDL & C. VON HAAREN (2020): Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE). Hrsg.: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Hannover.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. München.
- BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 14 (1): 1-60.
- DEMUTH, B., A. MAACK & J. SCHUMACHER (2019): Klima- und Naturschutz: Hand in Hand. Ein Handbuch für Kommunen, Regionen, Klimaschutzbeauftragte, Energie-, Stadt- und Landschaftsplanungsbüros. Heft 6: Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Planung und Installation mit Mehrwert für den Naturschutz. Berlin.
- ECODA (2021): Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I) im Zusammenhang mit der Planung einer PV-Freiflächenanlage auf dem Gebiet der Kreisstadt Euskirchen (Ortsteil Wüschheim). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der ABO WIND AG aus Wiesbaden, Niederlassung Dortmund.
- FRAUNHOFER ISE (2021): Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland. Harry Wirth. Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 14.05.2021
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52 (1-2): 1-66.
- HERDEN, C., J. RASSMUS & B. GHARADJEDAGHI (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN_Skripten 248. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg.
- KIEL, E.-F. (2007): Praktische Arbeitshilfen für die artenschutzrechtliche Prüfung in NRW. UVP-Report 21 (3): 178-181.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Stand: 15.12.2015. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV), Düsseldorf.
- KIEL, E.-F. (2016): Schulungsunterlagen zum Arten- und Habitatschutz. Stand: 12.12.2016. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- KNE (KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE) (2021): Anfrage Nr. 318 zum Stand des Wissens zu den Auswirkungen von Solarparks auf bodenbrütende Offenlandarten. Antwort vom 17. September 2021. https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/20210917_KNE-Antwort_318_Solarparke_Bodenbrueter.pdf
- LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2021): Waldinfo NRW.

<https://www.waldinfo.nrw.de/waldinfo.html>

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2021): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem.

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>

LIEDER, K. & J. LUMPE (2011): Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“.

<http://archiv.windenergietage.de/20F3261415.pdf>

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.

MULNV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2021): NRW Umweltdaten vor Ort.

<http://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>

PESCHEL, R., T. PESCHEL, M. MARCHAND & J. HAUKE (2019): Solarparks - Gewinne für die Biodiversität. Hrsg.: Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e. V. Berlin.

RAAB, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. ANLIEGEN Natur 37 (1): 67-76

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TRÖLTZSCH, P. & E. NEULING (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. Vogelwelt 134 (3): 155-179

ZENTRUM FÜR SONNENENERGIE-UND WASSERSTOFF-FORSCHUNG BADEN-WÜRTTEMBERG, BOSCH & PARTNER GMBH (2019): Ökologische Aspekte. In: Vorbereitung und Begleitung bei der Erstellung eines Erfahrungsberichts gemäß §97 Erneuerbare-Energien-Gesetz; Teilvorhaben II c: Solare Strahlungsenergie. Abschlussbericht.

Anhang

Anhang I: Protokolle zur artbezogenen Prüfung betroffener planungsrelevanter Arten

Rebhuhn
Sturmmöwe
Heringsmöwe
Mäusebussard
Feldlerche
Rauchschwalbe
Star
Nachtigall
Bluthänfling
Geburtshelferkröte
Kreuzkröte
Wechselkröte
Knoblauchkröte
Springfrosch
Mauereidechse
Zauneidechse

Anhang II: Fotodokumentation

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Anhang II: Fotodokumentation



A - I: Blick entlang der westlichen Plangebietsgrenze und der Landesstraße L 194



A - II: Blick auf das Plangebiet in Richtung der östlichen Plangebietsgrenze und der Bahntrasse RB 22



A - III: Blick entlang der südlichen Plangebietsgrenze vom Südwest- zum Südosteck



A - IV: Blick entlang der nördlichen Plangebietsgrenze vom Nordwest- zum Nordosteck



A - V: Blick auf das Plangebiet vom Nordwest- Richtung Südoststeck



A - VI: Blick entlang der westlichen Plangebiet und der L 194 (Nordwest- Richtung Südweststeck)



A - VII: Blick auf die Offenlandflächen mit Auencharakter und der dahinter verlaufenden Erft westlich des Plangebiets hinter der Landesstraße L 194